

II. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wirfus vom 30.12.2009,
zuletzt geändert am 14.12.2010,

vom 23. Jan. 2012

Der Gemeinderat von Wirfus hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetz (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

§ 7 – Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit Abs. 3 wird gestrichen. Aus Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 2

§ 20 – Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften Abs. 2 d) und e) wird wie folgt neu gefasst:

- d) Urnenreihengrabstätten
 - 1. Stehende Grabmale:
Breite: 0,35 m, Höhe: 0,70 m, Mindeststärke: 0,10 m
 - 2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,50 m, Länge: bis 0,80 m.
- e) Urnenwahlgrabstätten
 - 1. Stehende Grabmale:
Breite: bis 0,70 m, Höhe: bis 0,70 m, Mindeststärke: 0,10 m
 - 2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,60 m, Länge: bis 0,80 m

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wirfus, 23. Jan. 2012

Für die Ortsgemeinde Wirfus



Herbert Thönnies
Ortsbürgermeister

